

II - 1969 der Belagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 971 J

1981 -02- 11

A n f r a g e

der Abgeordneten Blecha, Marsch
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,
betreffend der Vornahme einer Hausdurchsuchung in der
Privatwohnung von Herrn Ing. Erich Dorn, auf Antrag des
ÖVP-Abgeordneten Bergmann, vertreten durch den ÖVP-Anwalt
Dr. Graff.

Am Dienstag, den 3. 2. 1981 fand in der Privatwohnung des
Mitarbeiters des SPÖ-Zentralsekretariates, Ing. Erich Dorn,
auf Antrag des ÖVP-Abgeordneten Kurt Bergmann, vertreten
durch den ÖVP-Anwalt Dr. Graff, eine Hausdurchsuchung statt,
bei der nach Manuskripten von längst gesendeten Rundfunk-
belangsendungen der SPÖ gesucht wurde. In der Begründung
für die Hausdurchsuchung heißt es lapidar, daß sie "zwecks
Sicherung der Manuskripte, Tonbänder und Tonaufzeichnungen
der Sendung" durchgeführt werde.

Ein derart schwerer Eingriff in die persönlichen Rechte
eines Einzelnen erscheint den unterzeichneten Abgeordneten
wegen eines Privatanklagedeliktes problematisch, und zeigt
deutlich, wie wenig in der Praxis von allen Bekennissen
der ÖVP zu liberalen Grundsätzen zu halten ist. Im gegen-
ständlichen Fall aber wurden offensichtlich die Justizbe-
hörden von den Herren Bergmann und Graff für ein
schikanöses Vorgehen mißbraucht, weil der ORF laut
Rundfunkgesetz verpflichtet ist, Tonaufnahmen gesendeter
Rundfunksendungen zehn Wochen lang aufzubewahren.

-2-

Die Vorgangsweise der Herren Bergmann und Graff reiht sich daher nahtlos an eine Reihe von Aktionen aus der jüngsten Vergangenheit, die eine Vergiftung des politischen Klimas in Österreich zum Ziele hatten; in diesem Zusammenhang muss z.B. daran erinnert werden, dass erst vor kurzem Visitkarten von Bürgermeister Gratz gefälscht wurden, um mit diesen gefälschten Visitkarten eine ÖVP-Broschüre gegen Dr. Androsch zu versenden.

Im vorliegenden Fall ist noch besonders aufklärungsbedürftig, wieso die Tageszeitung "Kurier" bereits Tage vor der tatsächlichen Unterzeichnung des Hausdurchsuchungsbefehles über die Hausdurchsuchung berichten konnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e n :

1. Welche gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen ermöglichen es, im Zusammenhang mit einem presserechtlichen Verfahren wie dem gegenständlichen, eine Hausdurchsuchung durchzuführen ?
2. Halten Sie eine Änderung des Rechtszustandes, wonach Hausdurchsuchungen bei Angestellten, die Medienbeiträge produzieren, auf Grund eines Privatdeliktes möglich sind, für notwendig ?
3. Wieso konnte in der Tageszeitung "Kurier" bereits am 31.1.1981 über den Beschluss einer Hausdurchsuchung in der Privatwohnung des Ing. Erich Dorn berichtet werden (wobei die erwähnte Zeitung sich auf einen Hausdurchsuchungsbefehl mit der angeblichen handschriftlichen Notiz "29.1.1981, 17.30 Uhr" beruft), obwohl der unterzeichnete Hausdurchsuchungsbefehl mit der Nr. 24d Vr 821/81, 24d Vr 1103/81 am 2.2.1981 ausgestellt und die Hausdurchsuchung schliesslich am 3.2. durchgeführt wurde ?

In der Strafsache gegen ... (§ 139 Abs. 1 StPO) ...
..... 111 (2) ...
.....
..... ergeht an das BezPolKoAt (§ 139 Abs. 1 StPO) ...
(GPK*)
der Befehl, in der Wohnung und den sonstigen zum Hauswesen gehörigen
Räumlichkeiten in ... (§ 139 Abs. 1 StPO) ... und in den
Sammelräumen des § 139 Abs. 1 StPO ...
.....
..... eine Hausdurchsuchung zum Zwecke der Verhaftung des
des Verbrechens (des Vergehuchs*) nach §§ verdächtigen
....., geb. am, der Auf-
findung und Beschlagnahme von Gegenständen, deren Besitz oder Be-
sichtigung für das gegenständliche Strafverfahren von Bedeutung
sein könnte*), vorzunehmen. Es handelt sich dabei um folgende
Gegenstände: ... (§ 139 Abs. 1 StPO) ...
.....
Bei der Amtshandlung ist entsprechend den Bestimmungen der
§§ 139 ff StPO. vorzugehen. Von der vorausgehenden Vernehmung des
..... war gem. § 140 Abs. 2 StPO abzusezieren.

Begründung:
In seines Verfolgungsantragen vom 26.1.1931 und vom 30.1.1931 und
der Anordnung vom 29.1.1931 führt der Staatsanwalt mit Erfolg
aus, dass zu 23.1.1931, 27.1.1931 und 29.1.1931 in Leopold
Dörfelapparaturen zu den österreichischen Relaisstationen der 1/2
ausgetauscht wurden, die folgende Tabelle enthält:

"Aber die einen sind zu Ruheln und die andern sind im
Leicht und unter dem, das ist nicht wahr, gibt es auch Drähte, die
in einer solchen Weise sind, die führen in einen Raum ein paar
Millionen, bewohnt von einer Menge von Lebewesen, die
sich nicht und gewöhnlich nur das längste Zeit, wenn sie es müssen, tragen.

Im übrigen gründet sich der Haussuchungsbefehl auf die SS 139 ff StG.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11

*) Nicht zu empfehlen, zu streichen

ARTICLES RECEIVED

List of References (cont'd.)

der GP. Am 29.1. 1933 Tage ist es dem Dr. Brück und der Verteidigung ein Wagnis zu thun, wenn sie in die Adressen der betroffenen bekannten Banken.“

“Guten Abend. Heute ist Dienstag, der 27. Januar 1933. Agg. Tage ist es hier, dass Dr. Brück und der Verteidigungsberater 10 Millionen Schilling von Reichsabteilung Fabrikbau abbekommen haben.“

“Guten Abend. Heute ist Dienstag, der 27. Januar 1933. Agg. Tage ist es hier, dass Dr. Brück und der Verteidigungsberater 10 Millionen Schilling von Reichsabteilung Fabrikbau abbekommen haben.“

Der Privatkläger beantragt die Einholung der Verurteilungsurkunde nach § 411 (2) und gegen H. L. Sch. Lora, Max Körz und Krika Viöl als Verantwortliche bzw. Verleiher der betroffenen Balanzänderung und Siedlungsabschaltung wie im Spruch angeführte Sicherung der handschriftlichen Gedanken und Siedlungsaufzeichnungen der Anklage.

Es besteht der Verdacht, dass sich die handschriften der imkrifoliterten SPÖ-Mitgliedschaften in der Wohnung des Ing. Erich Lora in 1100 Wien, 16a Christen Gasse 2, ab 1930, und die gesuchten Trümländer auf und Verbandaufzeichnungen in den Räumen des SPÖ in 1136 Wien, Würburggasse 30, befinden.

Die Verfolgungsanträge sind rechtseitig die Aktivlegitimation des Privatklägers aufgrund seiner anzeigten Rechtskenntnis gegeben. Da die betreffenden Textstücke peripheriert sind, kann Bergmann in einem solchen Falle einen verdeckten Vertrag eines ehemaligen oder gegen die SPÖ und deren Verantwortlichen Verhaltens zu befehligen, das möglich ist, kann der Bergmann eine Rechtsanwendung nichtlich zu setzen und herabzustellen, vor die Verurteilung einzuholen.“ (11)